

**Rechtsanwalt**  
**Mag. Wolfram Schachinger**

Hafengasse 16/4-5  
1030 Wien  
[schachinger@ra-schachinger.com](mailto:schachinger@ra-schachinger.com)

T +43 1 89038 17  
F +43 1 89038 1715  
[www.ra-schachinger.com](http://www.ra-schachinger.com)

**PER WEB-ERV**

An den  
Verfassungsgerichtshof  
Freyung 9  
1010 Wien

21.3.2022

**Antragsteller:** 1. Dr. Margit Spacek

[REDACTED]  
1210 Wien

2. Mag. Robert Alder

[REDACTED]  
1210 Wien

**vertreten  
durch:**

RA Mag. Wolfram Schachinger  
Hafengasse 16/4-5  
1030 Wien

Vollmacht erteilt

**Antragsgegner:** Gemeinderat Wien

**Wegen:** Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 15.  
Dezember 2017, Pr. ZI. 3699/2017-GSK (Plandokument Nr.  
8130) im Wiener Amtsblatt kundgemacht am 11.1.2018

**INDIVIDUALANTRAG**  
**AUF VERORDNUNGSPRÜFUNG GEMÄSS ART 139 ABS**  
**1 B-VG**

**Beilagen**  
Einzahlungsbestätigung, Grundbuchsauszug

In umseits bezeichneter Rechtssache wird bekanntgegeben, dass der umseitig bezeichnete Rechtsvertreter auf Grundlage erteilter Vollmachten die angeführten Antragsteller rechtsfreundlich vertritt.

Sohin erstatten die Antragsteller an den Verfassungsgerichtshof folgenden

## **INDIVIDUALANTRAG**

auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 15. Dezember 2017, im Wiener Amtsblatt kundgemacht am 11.1.2018, Pr. Zl. 3699/2017-GSK Plandokument mit der der Flächenwidmungsplan und teilweise der Bebauungsplan gemäß der im Antragsplan Nummer 8130 Gebietsgrenzen für das Gebiet Donauefelder Straße, Dückegasse (Bezirksgrenze), Drygalskiweg (Bezirksgrenze), An der Oberen Alten Donau und Linienzug 1-7 im 21. Bezirk, Kat. G. Donauefeld und Leopoldau festgesetzt wurde.

### **1. AUSGANGSLAGE/SACHVERHALT**

#### **1.1 Vorbemerkung**

Österreich verfügt nur noch über 8% hochwertiges Ackerland – das Donauefeld zählt dazu.

Der fruchtbare Schwemmlandboden des Donauefeldes ist für Klima- und Artenschutz, Gemüseproduktion und Ernährungssicherheit der nächsten Generationen unbedingt zu erhalten:

- Die landwirtschaftlichen Betriebe tragen zur hochwertigen Lebensmittel-Nahversorgung bei. Die regionale und lokale Ernährungssicherheit ist vielfältig gefährdet, was zuletzt die Coronapandemie und der Ukrainekrieg erschreckend vor Augen geführt haben.
- Der Gartenbau im Donauefeld ist ein wesentlicher Teil der Identität und der Lebensqualität vieler Donauefelder\*innen und auch Bürger\*innen über das Donauefeld hinaus.
- Das Donauefeld ist ein Feld der Vielfalt. Derzeit befindet sich noch eines der größten Wechselkröten-Vorkommen am Standort.
- Weiters kommen am Standort noch folgende Arten, die allesamt auf den Listen der zu schützenden Arten der Stadt Wien zu finden sind vor: Ringelnatter, Zauneidechse, Erdkröte, Vögel wie der Neuntöter, Braunkehlchen, Mehl- und Rauchschnalbe,

Schmetterlinge wie der Russische Bär und der Segelfalter, Libellen in großer Anzahl und viele weitere Tierarten.

## **1.2 Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 15. Dezember 2017, Pr. Zl. 3699/2017-GSK Plandokument 8130**

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 15. Dezember 2017, Pr. Zl. 3699/2017-GSK Plandokument mit der der Flächenwidmungsplan und teilweise der Bebauungsplan gemäß der im Antragsplan Nummer 8130 Gebietsgrenzen für das Gebiet Donaufelder Straße, Dückegasse (Bezirksgrenze), Drygalskiweg (Bezirksgrenze), An der Oberen Alten Donau und Linienzug 1-7 im 21. Bezirk, Kat. G. Donaufeld und Leopoldau festgesetzt wurde, wurde unter Anwendung des § 1 der BO für Wien und aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung gemäß § 2 der BO für Wien erlassen.

## **1.3 Relevante Verordnungsgrundlagen nach der BO für Wien**

§ 1 und § 2 der BO für Wien in der zum Verordnungszeitpunkt geltenden Fassung lauteten auszugsweise (soweit antragsgegenständlich besonders relevant) wie folgt:

### **§ 1**

#### **1. Teil**

#### **Stadtplanung**

#### **Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne**

§ 1. (1) Die Flächenwidmungspläne und die Bebauungspläne dienen der geordneten und nachhaltigen Gestaltung und **Entwicklung des Stadtgebietes**.

(2) **Bei der Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne ist insbesondere auf folgende Ziele Bedacht zu nehmen:**

3. **angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge;**

4. **Erhaltung, beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit, sichern, und Schaffung von Voraussetzungen für einen möglichst sparsamen und ökologisch**

**verträglichen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden;**

**6. Vorsorge für der Erholung dienende Grün- und Wasserflächen, insbesondere des Wald- und Wiesengürtels, und Erhaltung solcher Flächen, wie des Praters, der Lobau und der Alten Donau;**

**13. Vorsorge für angemessene, der Land- und Forstwirtschaft dienende Grundflächen;**

(4) Die Gemeinde hat die Auswirkungen der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu überwachen, soweit im Rahmen der Umweltprüfung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt wurden. **Abänderungen dürfen nur aus wichtigen Rücksichten vorgenommen werden.** Diese liegen insbesondere vor, wenn bedeutende Gründe, vor allem auf Grund der Bevölkerungsentwicklung oder von **Änderungen der natürlichen, ökologischen**, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen **Gegebenheiten, für eine Abänderung sprechen**, gegebenenfalls auch im Hinblick auf eine nunmehr andere Bewertung einzelner Ziele, auf die bei der Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne Bedacht zu nehmen ist.

**§ 2**

**Verfahren bei Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne**

§ 2. (1) Die Entwürfe für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind vom Magistrat in folgender Weise auszuarbeiten:

- 1. Die natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, insbesondere auch hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung, die für die Bevölkerung eine weitgehend selbständige Nutzung aller Lebensbereiche ermöglichen soll, sind zu erheben.**
- 2. Die Gestaltung und Entwicklung des Plangebietes, die erreicht werden soll, ist unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Planungsziele darzulegen.**

**(1a) Die Entwürfe für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind vom Magistrat einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn**

- 1. durch sie der Rahmen für ein Vorhaben geschaffen wird, welches gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist**

**(1b) Entwürfe für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1a besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich im Sinne der Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dies hat der Magistrat unter Beiziehung der Wiener Umweltanwaltschaft zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung sind auch jene Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei Verwirklichung des bisher bestehenden Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes eingetreten wären.**

**(1c) Auf Grund der Ergebnisse der Umweltprüfung nach Abs. 1a und 1b hat der Magistrat einen dem Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme entsprechenden Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des jeweiligen Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes berücksichtigen, darzustellen und zu bewerten sind.**

(Hervorhebungen nicht im Original)

#### **1.4 Wesentliche Passagen aus dem Erläuterungsbericht**

Insbesondere folgende Passagen des Erläuterungsberichts zur Verordnung sind nach Ansicht der Antragsteller entscheidungsrelevant und hervorzuheben (dies da die Zitate den Wert der Erhaltung des Gebietes belegen oder die mangelhafte Grundlagenenerhebung dokumentieren):

- „Der **überwiegende Teil des Gebietes** wird derzeit noch **landwirtschaftlich genutzt**, gerade im Bereich des geplanten Grünzuges befinden sich aber auch teilweise Ruderalflächen mit Buschbestand. Dieser Bereich ist Teil des übergeordneten Grünzuges Rendezvousberg-Alten Donau, der nördlich der Donaufelder Straße weiterführt“

(Beleg für die Erhaltungswürdigkeit des Gebietes)

- „Im Plangebiet **befinden sich keine der Nahversorgung dienenden Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen.**“

(hier wird die mangelhafte Grundlagenerhebung dokumentiert: am Areal befinden sich landwirtschaftliche, der Nahversorgung dienende, Einrichtungen):

- „Laut dem „Netzwerk Natur“ (Wiener Arten- und Lebensraumschutzprogramm) liegt das Plangebiet innerhalb der „Biotopvernetzung - Donauvorland““.

(Beleg für die Erhaltungswürdigkeit des Gebietes)

- „In der Klima-Funkunktionskarte (Informationssystem Umweltgut der Magistratsabteilung 22) ist ein großer Teil der Flächen des Plangebietes als **Parkklima gekennzeichnet**, dies hängt mit dem sehr geringen Versiegelungsgrad der Fläche zusammen. Je nach Größe des Gebietes steigen die Intensität und Reichweite der **kühlenden Wirkung an und somit auch die der klimatischen, lufthygienischen und auch weiteren ökologischen Funktionen im städtischen Umfeld.**“

(Beleg für die Erhaltungswürdigkeit des Gebietes)

- „Innerhalb des Gebietes können bis zu vier Schmetterlingsarten vorkommen. Außerdem ist **das Vorkommen streng geschützter Arten - wie der Wechselkröte - nach Auskunft der Magistratsabteilung 22 bestätigt.**“

(Beleg für die Erhaltungswürdigkeit des Gebietes)

Mit der vorliegenden Bearbeitung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden daher insbesondere folgende Ziele bzw. Entwicklungen im Plangebiet angestrebt:

- Erhaltung beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit, sichern, und Schaffung von Voraussetzungen für **einen möglichst sparsamen**

**und ökologisch verträglichen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden;**

(hier wird die mangelhafte Grundlagenerhebung dokumentiert, genau das Gegenteil ist der Fall)

### **„Umwelterwägungen**

**Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund des vorliegenden Entwurfes Projekte entstehen werden, die gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Europaschutzgebiete (§ 22 des Wiener Naturschutzgesetzes) werden vom vorliegenden Plan nicht berührt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 1a der BO für Wien war daher nicht erforderlich.“**

(Hervorhebungen nicht im Original)

#### **1.5 Die Antragsteller**

Die Antragsteller sind österreichische Staatsbürger **[REDACTED]** Wien, die in Nachbarschaft der gegenständlich bekämpften Widmungsfläche liegt.

Der Verein „Freies Donaufeld, Verein zum Schutz der Natur des Donaufelds in Wien“ - als Zusammenschluss zahlreicher durch die Widmung betroffener Bürger - unterstützt den gegenständlichen Antrag.

## **2. ANTRAGSLEGITIMATION**

### **2.1 Betroffenheit der Antragsteller**

Voraussetzung für die Antragslegitimation ist, dass die Antragsteller von den betreffenden Normen unmittelbar betroffen sind. Nach der Rsp des VfGH liegt eine unmittelbare Betroffenheit vor, wenn (i) die Antragsteller Adressaten der betreffenden Norm sind, (ii) in die Rechtssphäre der Antragsteller eingegriffen wird, (iii) der Eingriff nach Art und Ausmaß bestimmt sowie (iv) aktuell und nicht bloß potenziell ist.

#### **2.1.1 Antragsteller als Adressaten der Norm**

Die Antragsteller sind **Liegenschaftseigentümer in Nachbarschaft des Widmungsgebietes** und somit Adressaten der Norm.

#### **2.1.2 Eingriffe in die Rechtssphäre der Antragsteller**

Antragsberechtigt sind bloß Personen, in deren Rechtsphäre durch die betreffende Norm nachteilig eingegriffen wird (zB VfGH 26.11.2018, V 62/2018). Bloß faktische bzw wirtschaftliche Reflexwirkungen berechtigen hingegen nicht zur Anfechtung (zB VfGH 11.6.2018, G 128/2017).

Im vorliegenden Fall wird in die Rechtsphäre der Antragsteller direkt eingegriffen: **die Widmung ist Grundlage für die Vernichtung der kühlenden Wirkung und der klimatischen, lufthygienischen und auch weiteren ökologischen Funktionen und wirkt sich aufgrund der Nachbarschaft direkt auf die Antragsteller aus.**

Lokal ansässige (Bio-)Gärtnereien, die vor Ort vermarkten und die den Antragstellern als Versorger dienen, verlieren Anbauflächen: Die (Nah-)Versorgung der Antragsteller mit biologischen (Demeter-zertifizierten) Lebensmitteln wird unterbrochen, da

- naturnahe Produktion der Gärtnerei durch Emissionen der angrenzenden Baustelle gefährdet, und
- durch (Mikro-) Klimawandel Ertrags-Rückgänge zu befürchten sind.

Es handelt sich somit um einen offensichtlichen und nachteiligen Eingriff in die Rechtsphäre der Antragsteller.

### 2.1.3 Nach Art und Ausmaß eindeutig bestimmter Eingriff

Als weiteres notwendiges Element der Betroffenheit muss der Eingriff der betreffenden Normen selbst nach Art und Ausmaß eindeutig bestimmt sein (zB VfGH 12.12.1996, G 224/96 ua). Dieses Element liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn eine weitere Konkretisierung etwa durch einen verwaltungsrechtlichen Akt erforderlich wäre – z.B., wenn ein betreffendes Gesetz die bloße Verordnungsermächtigung enthält (VfGH 11.6.1980, G 39/80 ua).

Die bekämpfte Verordnung enthält eindeutige baurechtliche Vorgaben, deren Art und Ausmaß gerade nicht durch nachfolgende Akte festgelegt wird. Der von diesen Bestimmungen ausgehende Eingriff in die Rechtsphäre der Antragsteller ist somit bereits ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung bzw. ohne Erlassung eines verwaltungsrechtlichen Aktes für die Antragsteller nach Art und Ausmaß eindeutig bestimmt.

### 2.1.4 Aktuelle Betroffenheit

Ein qualifizierter Eingriff in die Rechtsphäre der Antragsteller liegt vor, wenn dieser aktuell und nicht bloß potenziell ist (zB VfGH 2.3.2016, V 67/2015).

Genau dies ist konkret der Fall. Die aus der Widmung resultierenden negativen Auswirkungen betreffen sie bereits aktuell und ständig.

## 2.1.5 Unzumutbarkeit des Umwegs

Neben der Erfüllung der Betroffenheitskriterien ist die zweite Voraussetzung für den Individualantrag, dass den Antragstellern kein zumutbarer Rechtsweg eröffnet ist, die Normbedenken etwa im Wege einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts oder aus Anlass eines Gerichtsverfahrens an den VfGH heranzutragen (zB VfGH 11.6.2018, G 91/2018 mwN). In diesem Zusammenhang erachtet es der VfGH nach stRsp als unzumutbar, ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Strafverfahren zu provozieren (zB VfGH 4.3.2015, G 167/2014 ua mwN). Auch gilt es als unzumutbar, Wettbewerbsklagen durch Verletzung eines gesetzlichen Verbotes zu provozieren (VfGH 15.6.1990, G 56/89).

Die Antragsteller können, da ihnen nach der Wiener Bauordnung in sämtlichen Bauverfahren auf dem Widmungsareal keine Parteistellung zukommt, obwohl sie betroffen sind, diesen Umweg nicht bestreiten.

Ihre Einwendungen würden in sämtlichen Bauverfahren zurückgewiesen werden.

Festzuhalten ist, dass andere Bauordnungen/Baugesetze in Österreich einen weiteren Parteienbegriff vorsehen, **wo auf die Betroffenheit generell abgestellt wird und nicht auf die Tatsache des direkten Angrenzens**. Es wird in dem Zusammenhang auf die gesetzlichen Vorgaben in der Steiermark und in Kärnten verwiesen.

Es kann aber nicht sein, dass Bewohner dieser Bundesländer über den Umweg des Bauverfahrens die Widmung bekämpfen können, Wiener hingegen nicht. Eine derartige Ansicht wäre unsachlich und verfassungswidrig.

Es besteht für die Antragsteller keine andere Möglichkeit die Rechtswidrigkeit der Verordnung geltend zu machen / kein Umweg, um die Thematik an den Verfassungsgerichtshof anderweitig heranzutragen.

Rechtswidriger Weise ist nämlich auch, wie in der Folge dargelegt wird, ein UVP-Verfahren in welchen die Antragsteller ihre Rechte wahren könnten, unterblieben.

## 3. BEGRÜNDUNG

### 3.1 **Gesetzwidrigkeit mangels Einklangs mit den Vorgaben nach § 1 Abs 1 BO für Wien - keine Nachhaltigkeit**

Der Widmungsakt steht in krassem Widerspruch zu den Vorgaben nach § 1 BO für Wien. Nicht umsonst sieht bereits § 1 Abs 1 BO für Wien vor, dass die Flächenwidmungspläne und die Bebauungspläne der geordneten und **nachhaltigen** Gestaltung und **Entwicklung des Stadtgebietes dienen**.

Die Wiener Bauordnung definiert nicht näher, was unter Nachhaltigkeit zu verstehen ist.

Zur Auslegung kann einerseits auf den allgemeinen Sprachgebrauch, als auch auf sonstige gesetzliche Regelungen verwiesen werden:

Von der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung wurde nachhaltige Entwicklung so definiert:

„Sustainable development meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“

Nachhaltig ist eine Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.“

Auf gesetzlicher Ebene ist das Prinzip der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Waldbewirtschaftung bereits in der Zielbestimmung des § 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, verankert. **Danach ist vorzulegen, dass Nutzungen den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.**

In Bezug auf Gewässer geht die Zielbestimmung des § 30 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, auf einfachgesetzlicher Ebene ua. von einer nachhaltigen Wassernutzung auf der **Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressource aus.**

**Die Vernichtung der wertvollen für die Ernährungssicherheit Österreichs unbedingt erforderlichen Ackerböden sowie die Zerstörung der letzten städtischen Flächen, die eine kühlende Wirkung und somit auch die der klimatischen, lufthygienischen und auch weiteren ökologischen Funktionen im städtischen Umfeld dienen steht dem Nachhaltigkeitsgedanken diametral entgegen.**

### **3.2 Missachtung wesentlicher Zielbestimmungen nach § 1 Abs 2 BO für Wien**

Die unter Punkt 1.2 dargelegten Zielbestimmungen werden durch die Verordnung nicht eingehalten/konterkariert:

**Die räumlichen Gegebenheiten nämlich das Vorliegen einer der letzten Reste hochwertigen Ackerlandes mit Wohlfahrtfunktion in Wien wurden nicht berücksichtigt.**

**Es wird gerade keine gesunde Lebensgrundlage geschaffen, sondern die gesunde Lebensgrundlage zerstört.**

Es erfolgt kein sparsamer und ökologischer Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen/dem Grund und Boden. Auf Grundlage der Widmung werden nämlich diese natürlichen Lebensgrundlagen, die die lokale Ernährung der Wiener Bevölkerung gewährleisten, zerstört.

Die aktuelle Situation hat in aller Härte gezeigt, wie wichtig die Grundversorgung der eigenen Bevölkerung ist und welche gravierenden Auswirkungen es hat, wenn diese Grundversorgung nicht regional sichergestellt werden kann. Die autarke Lebensmittelproduktion und die Kraft zur Selbstversorgung sind unumgänglich.

Die Widmung steht auch im direkten Widerspruch zur Verpflichtung der in der Wiener Bauordnung ausdrücklich festgehaltenen **Vorsorge für angemessene, der Land- und Forstwirtschaft dienende Grundflächen.**

**Es wird nicht nur nicht dafür vorgesorgt, sondern die letzten Flächen werden zerstört.**

In dem Zusammenhang wird auch auf die Normierungen diesbezüglich in § 1 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz verwiesen, welche eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft als Ziel vorgibt und in der festgehalten ist, dass die Landwirtschaft zu fördern ist, damit sie imstande ist, die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen für die Bevölkerung zu sichern.

### **3.3 Gesetzwidrigkeit aufgrund mangelhafter Grundlagenerhebung**

Die Verordnung ist allein schon deshalb gesetzwidrig, da die Grundlagenerhebung mangelhaft ist bzw. die erhobenen Grundlagen missachtet wurden.

Die Behauptung in den Erläuterungen, dass die Flächen im Plangebiet aufgrund ihrer regelmäßigen Bewirtschaftung nur eine geringe Eignung als Lebensgrundlage für eine nennenswerte Artenvielfalt aufweisen, ist schlichtweg falsch und aktenwidrig.

So wird zwar in den Erläuterungen (versteckt in der Folge lapidar) festgehalten, dass Innerhalb des Gebietes bis zu vier Schmetterlingsarten „*vorkommen können*“ (**gemeint kann damit nur sein, dass diese Vorkommen; schon die Diktion entbehrt somit jeglicher Objektivität**).

Weiters heißt es: „*Außerdem ist das Vorkommen streng geschützter Arten – wie der Wechselkröte - nach Auskunft der Magistratsabteilung 22 bestätigt.*“

Die Grundlagenerhebung ist somit grob mangelhaft. Entweder hätten diese Feststellungen bereits im Zuge der Widmung ausreichen müssen, um zu einem anderen Ergebnis zu kommen oder hätten zumindest **hinreichend eigene Grundlagenerhebungen seitens der Widmungsbehörde stattfinden müssen.**

### **3.4 Unterlassung der gesetzlich geforderten Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 1a der BO für Wien**

Wie unter Punkt 1.2 dargelegt, wurde in den Erläuterungen ausgeführt, dass nicht zu erwarten ist, dass aufgrund des vorliegenden Entwurfes Projekte entstehen werden, die gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr.

697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. **Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 1a der BO für Wien war daher nicht erforderlich.**

**Dies, obwohl die betroffene Fläche 33 ha umfasst.**

Rechtlich ist hierzu folgendes auszuführen:

Nach der derzeitigen - freilich europarechtswidrig zu eng gefassten - Rechtslage unterliegen Städtebauvorhaben mit **einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschosßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup> einer zwingenden UVP-Pflicht** im vereinfachten Verfahren.

Städtebauvorhaben sind derzeit nach dem österreichischen UVP-Gesetz – in richtlinienwidriger Weise zu eng - wie folgt definiert:

*„Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben.“*

Laut den Erläuterungen bestehen folgende Kenngrößen durch den Widmungsakt:

- ca. **33 ha** großes Bearbeitungsgebiet
- **Vielfalt** und Ausgewogenheit der **Nutzungen**
- Es soll Vorsorge für die erste Entwicklungsetappe einer urbanen Siedlungsentwicklung mit etwa 1.300 Wohnungen im Donaufeld getroffen werden
- Entlang der zentralen Achse („Ereignisband“) zwischen der verlängerten Arakawastraße (Straße Code Nr.06940) bzw. der verlängerten Prandaugasse (Straße Code Nr.07037) sind in der Erdgeschoßzone schwerpunktmäßig **ergänzende Wohnfolgeeinrichtungen (Nahversorgung, Gastronomie, kleinere Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, ergänzende soziale Infrastruktur)** angedacht. Die Bebauungsstruktur soll hier eine hohe Durchlässigkeit und Vielfalt an Nutzungen ermöglichen.

Nach Ansicht des hier einschreitenden Rechtsanwaltes und der Antragsteller liegt somit ein **eindeutiger Fall für eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 1a der BO für Wien vor.**

Dass dies nicht geschehen ist, stellt einen **gravierenden Formmangel des Widmungsverfahrens** dar und belegt auch **die mangelnde Grundlagenerhebung**, was ebenfalls einen Formmangel darstellt.

Dem allfälligen Einwand, dass dieser Formmangel deshalb geheilt sein soll, da dennoch eine Umweltprüfung, aber eben auf Grundlage von § 2 Abs. 1b der BO für Wien erfolgt ist, muss entgegengehalten werden, dass diese Umweltprüfung aus folgenden Gründen nicht ident ist:

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 1a der BO für Wien ergibt sich als zwingend erforderliche Prüfung nach der SUP-RL.

Sie hat einen viel stärkeren Fokus auf das tatsächlich ermöglichte UVP-pflichtige Vorhaben zu legen. Weiters ist bei Widmungen, die die Grundlage für ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Projekt schaffen, ganz ein anderes öffentliches Interesse und somit eine andere / viel stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben.

Um es auf den Punkt zu bringen: durch die Verneinung dieses Tatbestandes erfolgt eine Täuschung der Öffentlichkeit und somit ein faktischer Ausschluss mangels Kenntnis des wahren Sachverhalts an der Teilnahme an dem öffentlichen Verfahren.

### **3.5 Grobe Verfassungswidrigkeiten**

Die Verordnung steht im Widerspruch zu zentralen verfassungsrechtlichen Vorgaben:

**So widerspricht sie dem Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung:**

Gemäß § 1 dieses Verfassungsgesetzes bekennen sich die Republik Österreich worunter explizit auch die Länder und Gemeinden zu verstehen sind **zum Prinzip der Nachhaltigkeit** bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten.

§ 5 regelt im Speziellen, dass auch die Länder und Gemeinden sich zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochqualitativen Lebensmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs auch aus heimischer Produktion sowie der nachhaltigen Gewinnung natürlicher Rohstoffe in Österreich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit bekennen.

Wieso der Widmungsakt diesen Nachhaltigkeitsgedanken widerspricht, wurde bereits oben ausgeführt (durch den Widmungsakt wurden über 12 Hektar landwirtschaftlichen Bodens in Bauland umgewidmet).

Diese Staatszielbestimmung wäre jedenfalls bei der Auslegung der Wiener Bauordnung im Zusammenhang mit dem Widmungsverfahren zu berücksichtigen gewesen. Der Widmungsakt ist deswegen auch verfassungswidrig.

Einer Staatszielbestimmung kommt jedenfalls unmittelbare Anwendbarkeit zu, wenn ein "finaler Determinierungsakt" (zB Gesetz), der die Staatszielbestimmung konkret und eine nachvollziehbare Anwendung auf konkret bestimmbare Fälle ermöglicht, vorliegt. Genau dies ergibt sich aus der Bauordnung für Wien - wie oben ausgeführt.

#### **4. ANTRÄGE**

Die Antragsteller stellen daher den

### **ANTRAG,**

der Verfassungsgerichtshof möge die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 15. Dezember 2017, Pr. Zl. 3699/2017-GSK (Plandokument Nr. 8130) im Wiener Amtsblatt kundgemacht am 11.1.2018 als gesetzwidrig (bzw. verfassungswidrig) aufheben.

sowie

erkennen, dass die Gemeinde Wien schuldig ist, die den Antragstellern durch das verfassungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

*Dr. Margit Spacek*

*Mag. Robert Alder*